



# Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten

Deutsche Telekom AG  
Group Corporate Crime & Criminal Compliance

Version 1.0  
Stand 14.07.2011  
Status Finale Fassung



## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	4
2.	Geltungsbereich.....	4
3.	Einhaltung der Verhaltensregeln.....	4
4.	Vermeidung von Interessenkonflikten/Transparenz.....	4
5.	Einzelne Interessenkonflikte.....	5
5.1	Annahme und Gewährung von Vorteilen.....	5
5.2	Spenden und Sponsoring.....	6
5.3	Zuwendungen im politischen Raum.....	6
5.4	Berater.....	7
5.5	Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen.....	7
5.6	Insiderhandelsverbot.....	7
6.	Verantwortlichkeiten und Organisationspflichten.....	8
6.1	Verantwortlichkeiten.....	8
6.2	Organisationspflichten.....	8
7.	Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten.....	9
7.1	Grundsatz.....	9
7.2	Risikoanalyse.....	9
7.3	Prävention.....	9
7.3.1	Information.....	9
7.3.2	Auswahl und Einsatz von Personal.....	10
7.3.3	Organisatorische Kontrollmechanismen.....	10
7.4	Sachverhaltsaufklärung/Verfahrensregelungen.....	10
7.5	Information über aufgedeckte Verstöße.....	11
7.6	Qualitätssicherung.....	11
8.	Hinweisgeberportal „Tell me!“.....	11
9.	Zweifelsfragen und Ausnahmegenehmigungen.....	11
10.	Inkrafttreten.....	11

## 1. Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom hängt wesentlich davon ab, dass sich die Deutsche Telekom und ihre Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter (**Beschäftigte**) im Geschäftsverkehr rechtmäßig und integer verhalten. Rechtmäßiges und integeres Verhalten ist wesentliche Grundlage für das Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern. Es steigert die Reputation der Deutschen Telekom und trägt nachhaltig zu ihrem Geschäftserfolg bei. Rechtmäßiges und integeres Verhalten stellt daher eine unverzichtbare Anforderung an alle Beschäftigten der Deutschen Telekom dar. Eine wesentliche Bedingung für rechtmäßiges und integeres Verhalten ist, dass im Geschäftsverkehr Situationen vermieden werden, in denen geschäftliche Interessen und private Interessen in Konflikt geraten können. Private Interessen dürfen nie tragendes Motiv einer geschäftlichen Entscheidung sein. Insbesondere dürfen geschäftliche Entscheidungen nie um eines persönlichen Vorteils willen getroffen werden. Korruptives Verhalten in jeglicher Form schädigt die Geschäftsbeziehungen zwischen der Deutschen Telekom und ihren Kunden und Geschäftspartnern und ist daher für die Deutsche Telekom nicht hinnehmbar. Dies gilt sowohl für die Beschäftigten der Deutschen Telekom als auch für deren Kunden und Geschäftspartner.

## 2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gibt auf Grundlage des Code of Conduct den Rahmen für die Vermeidung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten in den Beziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern vor, welcher durch konkretisierende Richtlinien ausgefüllt wird. Sie gilt für alle Beschäftigten.

## 3. Einhaltung der Verhaltensregeln

Die Vorgaben dieser Richtlinie dienen dazu, die Deutsche Telekom, ihre Konzernunternehmen und ihre Beschäftigten vor rechtlichen Risiken zu schützen. Die Deutsche Telekom erwartet daher von ihren Beschäftigten, dass sie sich im Sinne dieser Richtlinie verhalten. Vorwerfbares, bewusstes Fehlverhalten wird im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet. Dies gilt insbesondere bei korruptem Verhalten oder wenn das Vermögen der Deutschen Telekom durch strafbare Handlungen geschädigt wurde.

## 4. Vermeidung von Interessenkonflikten/Transparenz

(1) Die Steigerung des Konzernwertes ist gemeinsames Ziel von Organmitgliedern, Führungskräften und Mitarbeitern. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Deutsche Telekom dauerhafte und werthaltige Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern aufbauen und erhalten kann. Voraussetzung für eine dauerhafte und werthaltige Geschäftsbeziehung ist, dass sich alle Beschäftigten der Deutschen Telekom im Geschäftsverkehr rechtmäßig und integer verhalten und ihr dienstliches Handeln ausschließlich am gemeinsamen Wohl und wirtschaftlichen Nutzen der Deutschen Telekom, ihrer Kunden und Geschäftspartner ausrichten.

(2) Die Erreichung des gemeinsamen Zieles gerät in Gefahr, wenn Situationen entstehen, in denen sich geschäftliche Interessen und private Interessen von Beschäftigten überlagern und damit in Konflikt geraten können (**Interessenkonflikt**). Oberstes Gebot ist daher, dass die Entstehung von Interessenkonflikten nach Möglichkeit von vornherein vermieden wird. Alle Beschäftigten sind daher gehalten, ihre privaten Interessen von denen des Unternehmens grundsätzlich zu trennen.

(3) Sofern Interessenkonflikte im Einzelfall gleichwohl unvermeidbar sind, sind Beschäftigte zur Vermeidung rechtlicher Nachteile schon im eigenen Interesse gehalten, diese gegenüber Vorgesetzten offenzulegen und zu dokumentieren.

## 5. Einzelne Interessenkonflikte

Die nachfolgenden Bestimmungen bündeln und konkretisieren die Verhaltensanforderungen des Code of Conduct der Deutschen Telekom Gruppe an die Integrität ihrer Beschäftigten. Sie enthalten vor diesem Hintergrund die konzernweit geltenden Grundsätze für die Vermeidung von Korruption und sonstigen schwerwiegenden Interessenkonflikten. Die nachfolgenden Regelungen dienen als Bindeglied zwischen den Grundsätzen des Code of Conduct und den Detailregelungen der konkretisierenden Richtlinien und geben so Rahmen und Orientierung für die Vermeidung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten vor.

### 5.1 Annahme und Gewährung von Vorteilen

(1) Die Annahme und Gewährung von Vorteilen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Deutschen Telekom unterliegt vor dem Hintergrund der geltenden Korruptionsstrafatbestände erheblichen Einschränkungen. Dies betrifft nicht nur die Annahme und Gewährung von Vorteilen im öffentlichen Bereich, sondern auch im privatwirtschaftlichen Verkehr und gilt in erheblichem Umfang auch für Auslandssachverhalte.

(2) Bei Verstößen gegen Anti-Korruptionsgesetze drohen zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Sanktionen gegen die Deutsche Telekom, ihre Beschäftigten und ihre Geschäftspartner sowie ein unabsehbarer Ansehensverlust in der Öffentlichkeit. Unbeschadet dessen liegt es auch nicht im Interesse der Deutschen Telekom, geschäftliche Entscheidungen oder dienstliches Verhalten Dritter in Bezug auf die Deutsche Telekom durch die Gewährung von Vorteilen zu Gunsten der Deutschen Telekom zu beeinflussen. Die Deutsche Telekom legt Wert darauf, Kunden und Geschäftspartner alleine durch die Qualität ihrer Produkte und Services zu überzeugen.

(3) Im Hinblick auf die rechtlichen Risiken muss bereits jeder äußere Anschein einer unlauteren Einflussnahme oder einer Beeinflussbarkeit bei geschäftlichen Entscheidungen oder dienstlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Gewährung und Annahme von Vorteilen vermieden werden. Unbeschadet steuerlicher Verpflichtungen, die gegebenenfalls aus der Annahme von Vorteilen folgen, sind die Gewährung und die Annahme von Vorteilen daher lückenlos so zu dokumentieren, dass jederzeit Transparenz über Zeitpunkt, Anlass, Wert, den Zuwendenden und den Vorteilsempfänger besteht. Die heimliche Annahme und Gewährung von Vorteilen ist unzulässig.

(4) Die **Gewährung von Vorteilen an Angehörige des öffentlichen Bereichs** (Beamte, Vertreter öffentlicher Institutionen, Angestellte des öffentlichen Dienstes etc.) ist grundsätzlich unzulässig. Angehörige des öffentlichen Bereichs sind ausschließlich dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie dürfen von der Deutschen Telekom weder direkt noch indirekt Vorteile erhalten, die ihre Unabhängigkeit von unternehmerischen Interessen der Deutschen Telekom in Frage stellen können. Dies gilt ausnahmslos und unabhängig davon, ob Angehörige des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer geschäftlichen Beziehung zwischen der Deutschen Telekom und einer Behörde bzw. sonstigen öffentlichen Institution oder gegenüber der Deutschen Telekom als Träger staatlicher Gewalt auftreten oder tätig werden. Für die Gewährung von Vorteilen an Mandatsträger gilt Abschnitt 5.3.

(5) Die **Gewährung von Vorteilen** unterliegt auch im **privatwirtschaftlichen Verkehr** erheblichen rechtlichen Beschränkungen. Beschäftigte der Deutschen Telekom dürfen Geschäftspartnern im privatwirtschaftlichen Verkehr keine Vorteile als Gegenleistung dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass diese eine für die Deutsche Telekom günstige Geschäftsentscheidung treffen oder eine dienstliche Handlung vornehmen. Die Gewährung von Vorteilen an Geschäftspartner ist nur dann zulässig, wenn mit Blick auf den konkreten Wert des Vorteils, den Anlass und den Zeitpunkt der Gewährung ausgeschlossen werden kann, dass geschäftliche Entscheidungen oder dienstliche Handlungen, die der Vorteilsempfänger für einen Geschäftspartner vornimmt, zu Gunsten der Deutschen Telekom durch den Vorteil beeinflusst worden sind oder beeinflusst werden könnten.

(6) Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit dürfen Vorteile an Kunden, Geschäftspartner und Angehörige des öffentlichen Bereichs nicht versprochen, angeboten oder gewährt werden, wenn der Zuwendende weiß, dass dem Vorteilsempfänger die Annahme des Vorteils nach Maßgabe von Richtlinien oder Vorschriften, die für den Vorteilsempfänger gelten, mit Blick auf den Zeitpunkt, den Anlass oder den konkreten Wert des Vorteils

nicht erlaubt ist oder wäre. Im Zweifel sind – insbesondere bei der Gewährung von Vorteilen an Angehörige des öffentlichen Bereichs – entsprechende Erkundigungen einzuholen.

(7) Die **Annahme von Vorteilen** durch **Beschäftigte der Deutschen Telekom** im privatwirtschaftlichen Verkehr mit Kunden und Geschäftspartnern ist nur dann zulässig, wenn mit Blick auf den konkreten Wert eines Vorteils, den Anlass und den Zeitpunkt der Annahme ausgeschlossen werden kann, dass geschäftliche Entscheidungen oder sonstige dienstliche Handlungen, die ein Beschäftigter für die Deutsche Telekom vornimmt, durch einen Vorteil beeinflusst werden könnten. Geschäftliche Entscheidungen und dienstliche Handlungen von Beschäftigten der Deutschen Telekom dürfen ausschließlich am Wohl und den Interessen der Deutschen Telekom orientiert sein. Beschäftigte der Deutschen Telekom dürfen von einem Geschäftspartner keine Vorteile als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie zu Gunsten eines Geschäftspartners eine geschäftliche Entscheidung treffen oder eine dienstliche Handlung vornehmen.

(8) Nähere Bestimmungen über die in der Deutschen Telekom geltenden Ge- und Verbote im Zusammenhang mit der Annahme und Gewährung von Vorteilen enthält die → **Richtlinie Gewährung und Annahme von Vorteilen**.

## 5.2 Spenden und Sponsoring

(1) Die Deutsche Telekom fördert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und des Gesellschaftszwecks der konzernzugehörigen Einzelgesellschaften Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur, sowie soziale Anliegen, Sport und Umwelt durch **Spenden**. Spenden sind Geldzahlungen, geldwerte Zuwendungen oder Dienstleistungen, die ohne eine Gegenleistung erbracht werden. Spenden an Einzelpersonen, auf Privatkonten und an Personen oder Organisationen, die dem Ruf der Deutschen Telekom schaden können, werden unabhängig von ihrer rechtlichen Zulässigkeit nicht gewährt.

(2) In Bereichen, bei denen das geschäftliche Interesse der Deutschen Telekom oder die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung im Vordergrund stehen, ist die Deutsche Telekom außerdem im Bereich des **Sponsoring** engagiert. Sponsoring gehört zu den Kommunikationsinstrumenten der Deutschen Telekom. Beim Sponsoring werden neben dem Förderzweck auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zugleich eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Im Unterschied zu Spenden ist für eine Leistung eine Gegenleistung zu erbringen. Sponsoring-Aktivitäten sind nur zulässig, wenn der Sponsoringpartner/Veranstalter angemessene und nachweisliche Kommunikations- und Marketingleistungen erbringt.

(3) Entscheidungen über die Gewährung von Spenden oder den Abschluss von Sponsoringverträgen einschließlich der nachfolgenden Abwicklung müssen in jedem Stadium durch entsprechende Dokumentation nachvollziehbar und transparent sein. Heimliche Spenden oder Sponsoringleistungen sind immer unzulässig. Bei der Vergabe von Spenden und Sponsoringleistungen dürfen keine sachwidrigen Motive, namentlich keine persönlichen Präferenzen, verfolgt werden. Spenden und Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Telekom bzw. zu Marketingzwecken gewährt werden. Sponsoringleistungen dürfen unabhängig von der Person oder Organisation des Empfängers nicht zum Zwecke der Beeinflussung von Entscheidungen von Geschäftspartnern oder Angehörigen des öffentlichen Bereichs angeboten, versprochen oder gewährt werden. Auf die Bestimmungen des Abschnitts 5.1 zur Gewährung von Vorteilen wird ergänzend verwiesen.

(4) Nähere Bestimmungen für den Bereich Spenden und Sponsoring enthalten die → **Spendenrichtlinie** sowie die → **Sponsoringrichtlinie**.

## 5.3 Zuwendungen im politischen Raum

(1) Spenden (Definition in Abschnitt 5.2 Absatz 1 Satz 2) der Deutschen Telekom an politische Parteien sind nicht zulässig. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften, Jugendorganisationen und Vereinigungen etc. von poli-

tischen Parteien, nicht jedoch für selbständige Einrichtungen, die mit keiner Partei verbunden sind und Spenden für ihre eigenen Zwecke verwenden wie zum Beispiel die selbständigen politischen Stiftungen.

(2) Geldzahlungen und geldwerte Zuwendungen an Abgeordnete bzw. Mandatsträger sind unzulässig, soweit die jeweiligen geldwerten Zuwendungen nicht in den für die jeweiligen Abgeordneten gültigen Verhaltensregeln ausdrücklich erlaubt sind.

(3) Zuwendungen und Leistungen an Parteien im Sinne eines Sponsorings können zulässig sein, wenn der Empfänger tatsächlich eine zulässige und betriebswirtschaftlich angemessene bzw. marktübliche Gegenleistung erbringt. Übersteigt ein Sponsoring-Beitrag den Marktwert der Gegenleistung, so liegt darin im Regelfall eine unzulässige Parteispende.

(4) Nähere Bestimmungen für die Zuwendung von Vorteilen an Parteien und Mandatsträger enthalten die → **Grundsätzen für Zuwendungen im politischen Raum.**

## 5.4 Berater

(1) Zur Sicherstellung eines zielgerichteten Einsatzes des Gesellschaftsvermögens sowie zur Minimierung von Korruptionsrisiken und sonstigen Interessenkonflikten bedürfen die Auswahl und die Überwachung von Beratern, Vermittlern und vergleichbaren externen Intermediären, die in die Geschäftstätigkeit einbezogen werden, besonderer Sorgfalt. Die Vertragsgestaltung und -abwicklung muss bestimmten, genau definierten Vorgaben genügen.

(2) Nähere Bestimmungen enthält die → **Konzernrichtlinie zum Umgang mit Beratern.**

## 5.5 Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen

(1) Beschäftigte des Konzerns Deutsche Telekom dürfen sich weder an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen noch an dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung beteiligen.

(2) Bei der Durchführung eigener Vergabeverfahren ist regelmäßig zu prüfen, ob bei der Entscheidung unzulässige Einflussfaktoren eine Rolle gespielt haben. Verstöße von Bieterinnen bzw. Bewerbern sind angemessen zu sanktionieren. Bei schweren Verstößen wie dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen mit dem Ziel einer unlauteren Beeinflussung oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen soll regelmäßig ein Ausschluss vom Wettbewerb erfolgen.

(3) Nähere Bestimmungen enthält die → **Konzernrichtlinie Kartellrecht.**

## 5.6 Insiderhandelsverbot

(1) Um das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes zu schützen, ist der Umgang mit Insiderinformationen streng reglementiert. So unterliegt jeder, der Kenntnis von Insiderinformationen erlangt, einem speziellen Handelsverbot, einem Empfehlungs- und Verleitungsverbot sowie einem Verbot der unbefugten Weitergabe.

(2) Nähere Bestimmungen enthält die → **Richtlinie des Deutschen Telekom Konzerns zum Insiderhandelsverbot.**

## 6. Verantwortlichkeiten und Organisationspflichten

### 6.1 Verantwortlichkeiten

(1) Die Geschäftsleitungen aller Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom tragen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich die Verantwortung für alle Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Die Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom sind verpflichtet, alle anwendbaren, gültigen und wirksamen Rechtsvorschriften sowie die für sie geltenden internen Regelungen ohne Einschränkung einzuhalten. Bei Unklarheiten und Zweifeln über die Anwendbarkeit, Gültigkeit und Wirksamkeit von Rechtsvorschriften sind die zuständigen Rechtsabteilungen zu konsultieren.

(3) Die Geschäftsleitungen der Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom haben insbesondere die allgemeinen und speziellen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns/Geschäftsleiters zu beachten und zu erfüllen. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehören folgende Organisationspflichten:

### 6.2 Organisationspflichten

Der Vorstand der Deutschen Telekom sowie die Geschäftsleitungen (Geschäftsführungsorgane) der Konzernunternehmen gewährleisten:

- Klare Organisationsstrukturen
- Klare Verantwortlichkeiten
- Klare Kompetenzregelungen und -abgrenzungen
- Vermeidung von Weisungsabhängigkeiten bei (potentiell) divergierenden Interessen
- Einhaltung der Grundsätze einer sachgerechten Aufgaben- und Pflichtendelegation
- Sorgfältige Auswahl, Einweisung (Schulung/Information) und Überwachung der Beauftragten
- Einholung von Rechtsrat zu allen rechtlich relevanten Sachverhalten bei der zuständigen Rechtsabteilung und dessen Beachtung
- Zuordnung von Aufgaben entsprechend den fachlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Einhaltung des Vieraugenprinzips
- Klare Vertretungs- und Unterschriftenregelungen
- Überwachung durch Revision bzw. externe Prüfer
- Reportings über die im Konzern Deutsche Telekom aufgetretenen Fälle von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass

Die Geschäftsleitungen und Beschäftigten beachten bei der Delegation von Aufgaben folgende Grundsätze:

- Sorgfältige Auswahl von Beauftragten nach fachlicher und persönlicher Eignung

- sachgerechte Wahl der handelnden Zuständigkeitsebene
- Vermeidung einer Überforderung von Beauftragten
- Instruktion von Beauftragten in eindeutiger, klarer und lückenloser Weise
- Regelmäßige Kontrolle der Fachkunde und Zuverlässigkeit von Beauftragten
- Eingriff bei Fehlverhalten von Beauftragten durch Sachverhaltsaufklärung, Überprüfung und künftigen Ausschluss von Fehlerquellen

## 7. Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten

### 7.1 Grundsatz

Die nachstehenden Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten beinhalten allgemeine Verfahrensweisen zur Risikovermeidung in Bezug auf Korruption und sonstige Interessenkonflikte. Sie richten sich insofern primär an die Organisationsverantwortlichen der Deutschen Telekom. Hinsichtlich konkreter Einzelmaßnahmen, die vor dem Hintergrund dieser Vorgaben mit Auswirkungen auf Mitarbeiter getroffen werden, sind die geltenden gesetzlichen und betrieblichen Regelungen – insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes sowie der Beteiligung der betriebsrätlichen Gremien – zu beachten.

### 7.2 Risikoanalyse

(1) Eine wesentliche Grundlage und Bedingung für eine effektive und effiziente Abwehr von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten ist die systematische Erfassung und Analyse der im Konzern Deutsche Telekom bestehenden diesbezüglichen Risiken sowie der aufgedeckten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen Verstöße.

(2) Zur Identifizierung organisatorischer, personeller und situativer Risikopotenziale führen verschiedene Bereiche (z. B. Einkauf, Human Resources, Bilanzen) in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass ein Risk Assessment, d.h. eine Erhebung über die im jeweiligen Bereich bestehenden Risiken durch und legen dar, welche Kontrollen zur Aufdeckung und Vermeidung von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten im jeweiligen Bereich vorhanden sind bzw. welche Maßnahmen in der Aufbau- und Ablauforganisation und/oder der Personalzuordnung zur Verringerung oder Beseitigung identifizierter Risiken geeignet und geboten sind.

### 7.3 Prävention

#### 7.3.1 Information

(1) Die Beschäftigten sind anlässlich ihrer Einstellung sowie anlässlich eines Arbeitsplatzwechsels innerhalb des Konzerns Deutsche Telekom auf Risiken von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten im Sinne dieser Richtlinie aufmerksam zu machen und über die möglichen Sanktionen aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu belehren. Hinsichtlich möglicher Risiken sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren.

(2) Bei Tätigkeiten in Organisationseinheiten mit gesteigertem Risiko für Korruption und sonstige Interessenkonflikte sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.



(3) Die internen Organisationseinheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung nehmen das Risikomanagement in ihre Programme auf. Hierbei ist vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte sowie der Beschäftigten in besonders gefährdeten Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

### 7.3.2 Auswahl und Einsatz von Personal

(1) Die Zuverlässigkeit und persönliche Integrität der Beschäftigten ist in allen Bereichen des Konzerns Deutsche Telekom ein wesentlicher Faktor für die Verringerung der Risiken von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten. Die Prozesse für die Besetzung von Stellen sind daher so auszugestalten, dass sie eine zuverlässige Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung eines Stellenbewerbers ermöglichen. Den Vorgesetzten obliegt es, im Rahmen einer aktiven und vorausschauenden Personalführung und -kontrolle in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen das Fortbestehen der persönlichen und fachlichen Eignung der ihnen unterstellten Beschäftigten zu überprüfen. Die geltenden betrieblichen Regelungen zur Stellenbesetzung (u.a. Personalentwicklungsprogramme) sowie die Mitbestimmungsrechte der Betriebsratsgremien in diesem Zusammenhang (Änderungskündigung, Versetzung etc.) bleiben hiervon unberührt.

(2) In Bereichen, in denen nach dem Ergebnis der durchgeführten Risk Assessments die persönliche und fachliche Unzuverlässigkeit sowie lange Verwendungszeiten von Beschäftigten in gleicher Funktion gesteigerte Risikofaktoren darstellen, ist bei der Besetzung von Stellen auf die Eignung von Bewerbern in fachlicher und persönlicher Hinsicht besonders sorgfältiges Augenmerk zu legen. In diesen Bereichen ist im Rahmen der geltenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen der Beschäftigten auch ein periodischer Funktionswechsel von Beschäftigten als mögliches Instrument zur Verringerung von Risiken bezüglich Korruption oder sonstigen Interessenkonflikten in Betracht zu ziehen. Einem Funktionswechsel steht eine Änderung des Aufgabenzuschnitts gleich, durch die sichergestellt wird, dass sich die Zuständigkeit des Beschäftigten in seinem neuen Aufgabenbereich auf einen anderen Personenkreis erstreckt. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebsratsgremien (z.B. bei Änderungskündigung etc.) sind zu wahren.

### 7.3.3 Organisatorische Kontrollmechanismen

(1) Geschäftliche Entscheidungen müssen in jeder Phase, einschließlich der Phase der Entscheidungsvorbereitung, transparent sein. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind stets sorgfältig schriftlich zu dokumentieren. Die vorgangsbegleitenden Dokumentationen müssen die einzelnen Schritte bei der Vorgangsbearbeitung vollständig und genau wiedergeben. Unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sind Dokumentationen über bedeutsame Vorgänge in geeigneter Form zu archivieren.

(2) Im Geschäftsablauf sind geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle vorzusehen (z.B. Wiedervorlagen, Abschlussvermerke, stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen). Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Beschäftigten und sollen deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht. Besonders intensive Kontrollmaßnahmen sind in Bereichen erforderlich, in denen nach dem Ergebnis der durchgeführten Risk Assessments ein gesteigertes Risiko von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten besteht. Die Durchführung der Kontrollmaßnahmen ist nachweisbar zu dokumentieren.

(3) Organisatorische Maßnahmen, insbesondere Zuständigkeitsregelungen, sind so zu treffen, dass bestehende Risiken minimiert werden. Dazu gehören insbesondere Regelungen, nach denen mehrere Personen an Entscheidungen mitwirken müssen (Vieraugenprinzip). Dies kann durch die Aufteilung von Entscheidungskompetenzen geschehen oder durch eine Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten.

## 7.4 Sachverhaltsaufklärung/Verfahrensregelungen

(1) Liegen konkrete Anhaltspunkte für korruptes Handeln oder sonstige Interessenkonflikte im Sinne dieser Richtlinie vor, wird der Sachverhalt ohne Ansehen der Person des Verdächtigen und seiner Stellung im Unter-

nehmen weiter erforscht. Dabei sind sowohl die einen Verdächtigen belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

(2) Die informierten Stellen sind verpflichtet, bei konkreten Hinweisen auf Korruption und sonstige Interessenkonflikte unverzüglich die für die Sachverhaltsaufklärung zuständigen Organisationseinheiten einzuschalten.

(3) Nähere Bestimmungen in Bezug auf die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Sachverhaltsaufklärung einschließlich des Umgangs mit Hinweisen und des Konsequenzenmanagements enthält die → **Ermittlungs-Richtlinie**.

## 7.5 Information über aufgedeckte Verstöße

(1) Die Geschäftsführungsorgane informieren die jeweils zuständigen Aufsichtsorgane über bekannt gewordene Fälle von Korruption und sonstigen Interessenkonflikten im Sinne dieser Richtlinie sowie die diesbezüglich getroffenen personellen, rechtlichen und organisatorischen Folgemaßnahmen in regelmäßigen Abständen.

(2) Etwaige Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit über aufgedeckte Fälle erfolgen ausschließlich durch die zuständige Stelle der Unternehmenskommunikation nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Rechtsabteilung.

(3) Die Information der Gremien, der Beschäftigten, der etwaig Betroffenen und der Öffentlichkeit darf die interne Sachverhaltsaufklärung sowie die Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden nicht gefährden. Bei der Information ist sicherzustellen, dass betroffene Personen nicht in ihren berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.

## 7.6 Qualitätssicherung

Die für das Risikomanagement verantwortlichen Bereiche oder gesonderte, noch zu benennende Gremien überprüfen in regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass die Qualität der Prozesse in Bezug auf die Einhaltung dieser Konzernrichtlinie. (z. B. durch Revisionsuntersuchungen etc.) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und betrieblichen Regelungen. Hierbei kann auch auf die Ergebnisse des Compliance-Risk-Assessment-Prozesses der Fachseiten zurückgegriffen werden, die mit Unterstützung des Compliance-Bereichs erstellt werden.

## 8. Hinweisgeberportal „Tell me!“

Für Hinweise auf Verstöße gegen die Richtlinie gilt Abschnitt 5.2 des Code of Conduct entsprechend.

## 9. Zweifelsfragen und Ausnahmegenehmigungen

In Zweifelsfragen und für die Freigabe von Abweichungen vom Richtlinien text können sich alle Beschäftigten an Group Corporate Crime & Criminal Compliance (GCC) wenden.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Deutsche Telekom AG nach Beschlussfassung durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG am 19. Juli 2011 in Kraft. In den mit der Deutschen Telekom AG verbundenen Unternehmen tritt die Richtlinie nach Maßgabe der Beschlussfassung des zuständigen Geschäftsführungsorgans in Kraft.